

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Axel Troost, Katrin Kunert, Harald Koch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12254 –**

Entwicklung des Finanzföderalismus in Deutschland nach den Föderalismuskommissionen I und II

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Verabschiedung der Ergebnisse der Föderalismuskommissionen I und II zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung sowie der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde der (Finanz-)Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland an entscheidenden Stellen neu geregelt. Sowohl zwischen Bund und Ländern als auch zwischen Bund und Kommunen.

Kernelemente dieser Reformen war die Neuregelung der Zuständigkeiten und der damit verbundenen Ausgabenverantwortung der einzelnen föderalen Ebenen. Im Beschlusstext von Bundestag und Bundesrat zur Einsetzung der Föderalismuskommission II heißt es hierzu: „Die Vorschläge sollen dazu führen, die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und ihre aufgabenadäquate Finanzausstattung zu stärken.“

Seit der Föderalismusreform I dürfen Aufgaben nicht mehr direkt vom Bund auf die Kommunen übertragen werden. Allerdings existieren noch eine Reihe von Aufgaben, die vor der Föderalismusreform I an die Kommunen übertragen wurden. Diese bestehen gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) fort. Eine Änderung dieser Gesetze – quantitative und qualitative Ausweitungen hinsichtlich der Aufgabenerfüllung – haben nicht unerhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen.

1. a) Durch welche Bundesgesetze – die seit Inkrafttreten der Föderalismuskommission I unter Artikel 125a Absatz 1 GG fallen – werden Aufgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen?
- b) Für die Erfüllung welcher dieser übertragenen Aufgaben erhalten Gemeinden und Gemeindeverbände über die Länder Finanzmittel vom Bund (bitte für jede Aufgabe einzeln angeben)?

- c) Gibt es direkte Zahlungen vom Bund (inkl. Sondervermögen) an die Kommunen (vgl. Statistisches Bundesamt: Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts)?

Welche gesetzliche Grundlage gibt es hierfür?

- d) Wie haben sich die Zahlungen des Bundes für die unter Frage 1b genannten Aufgaben in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte für alle Aufgaben einzeln angeben)?

- e) Wurden im Verlauf der aktuellen Legislaturperiode Bundesgesetze oder auf diesen beruhende Verordnungen aufgehoben bzw. sind außer Kraft getreten, die eine Übertragung von Aufgaben an Gemeinden oder Gemeindeverbände vorsehen und die unter Artikel 125a Absatz 1 GG fallen?

Wenn ja, welche?

- f) Wurden im Verlauf der aktuellen Legislaturperiode Bundesgesetze oder auf diesen beruhende Verordnungen erlassen, die zu Aufgabenerweiterungen für Gemeinden oder Gemeindeverbände geführt haben bzw. führen und die unter Artikel 125a Absatz 1 GG fallen?

Wenn ja, welche?

- g) Wurden für die unter Frage 1f genannten Aufgabenerweiterungen Regelungen zur Finanzierung getroffen?

Wenn ja, für welche, und in welcher Höhe?

- h) Für welche unter Frage 1f genannte Aufgabenerweiterung liegen keine Kostenschätzungen vor?

- i) Wurden bzw. sind im Verlauf der aktuellen Legislaturperiode Bundesgesetze oder auf diesen beruhende Verordnungen

aa) verändert,

bb) aufgehoben,

cc) außer Kraft getreten,

die zu einem Auslaufen oder einer Verringerung der Zahlungen des Bundes zur Finanzierung von Mischfinanzierungstatbeständen in zukünftigen Legislaturperioden führen werden?

Wenn ja, welche?

Die Fragen 1a bis 1h werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden die Antworten in Übersichtsform dargestellt. Die gemäß Fragestellung zu erfassenden Bundesgesetze sind nach den fachlich zuständigen Ressorts geordnet. Die Übersicht 1 enthält die Antworten zu den Fragen 1a bis 1c und 1e bis 1h. Die Übersicht 2 enthält die Antworten zu Frage 1d. Die Frage 1i ist inhaltlich identisch mit Frage 2e und wird im Zusammenhang mit Frage 2 beantwortet.

Die Darstellung verweist auf die einzelgesetzlichen Grundlagen für Aufgabenübertragungen auf die Kommunen. Auf die Ausweisung von Einzelprojekten und speziellen Zahlungen zum Beispiel auf der Grundlage von Artikel 106 Absatz 8 GG wurde verzichtet.

2. a) Welche durch Bund und Länder gemeinsam getragenen Mischfinanzierungstatbeständen existieren derzeit (z. B. Bundesausbildungsförderungsgesetz, Elterngeld), und auf welchen Einzelgesetzen beruhen sie?

- b) In welchem Umfang beteiligten sich der Bund an den einzelnen Mischfinanzierungstatbeständen in den letzten zehn Jahren (bitte für jedes Jahr einzeln sowohl die Zahlungen des Bundes als auch die Gesamtaufwendungen für die einzelnen Mischfinanzierungstatbestände angeben)?
- c) Wurden im Verlauf der aktuellen Legislaturperiode Gesetze oder auf diesen beruhende Verordnungen aufgehoben bzw. sind außer Kraft getreten, die zu einem Rückgang der Mischfinanzierungstatbestände geführt haben?
Wenn ja, welche?
- d) Wurden im Verlauf der aktuellen Legislaturperiode Änderungen von Gesetzen oder auf diesen beruhende Verordnungen beschlossen, die zu einem Rückgang oder eine Zunahme der Mischfinanzierungstatbestände geführt haben?
Wenn ja, welche?
- e) Wurden im Verlauf der aktuellen Legislaturperiode Gesetze oder auf diesen beruhende Verordnungen verändert, aufgehoben bzw. sind außer Kraft getreten, die zu einem Auslaufen oder einer Verringerung der Zahlungen des Bundes zur Finanzierung von Mischfinanzierungstatbeständen in zukünftigen Legislaturperioden führen werden?
Wenn ja, welche?

Die Übersicht 3 enthält eine Übersicht über Mischfinanzierungstatbestände nach Artikel 91a GG, nach Artikel 104a Absatz 3 GG und Artikel 104b GG einschließlich ihrer einzelgesetzlichen Regelungen. Im Fall des Artikels 91b GG und des Artikels 91c GG stellt die Verfassung hingegen nicht auf Bundesgesetze, sondern auf Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern ab, diese sind in der Übersicht daher nicht erfasst. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Bund die Kosten für das Elterngeld zu 100 Prozent trägt. Das Elterngeld ist insoweit in diesem Zusammenhang unrichtiger Weise als Beispiel für eine Mischfinanzierung genannt.

Die Übersicht 4 enthält die Antworten zu Frage 2b bis e. Zu Frage 2b werden die jeweiligen Finanzierungsanteile des Bundes an den Mischfinanzierungen aufgeführt. Mit Hilfe der ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes lassen sich die Gesamtaufwendungen annäherungsweise herleiten.

3. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen Mittel des Bundes für Aufgaben der Kommunen von den Bundesländern zweckentfremdet verwendet wurden?

Gemäß dem verfassungsmäßig verankerten Grundsatz der Haushaltsautonomie treffen die Länder selbständig und unabhängig Entscheidungen über die Länderhaushalte und damit verbundene Zahlungen an die Kommunen. Auch die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs liegt im Rahmen der verfassungsmäßigen Vorgaben ausschließlich in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung kann nur an die Länder appellieren, zur Entlastung der Kommunen gewährte Mittel des Bundes entsprechend zu verwenden.

Sofern Kommunen eine unzureichende Weitergabe von Bundesmitteln beklagen, kann dies immer nur im Gesamtkontext der Finanzströme zwischen Land und Kommunen beurteilt werden. Eine solche Bewertung ist durch Außenstehende wie den Bund schwer möglich und würde zudem nicht im Einklang mit der o. a. Haushaltsautonomie der Länder stehen.

Übersicht 1

Lfd. Nr.	Frage 1 a) Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Frage 1 b)		Frage 1 c)		Fragen 1 e), f), g), h)				
		Finanzmittel vom Bund (über die Länder)		Direkte Zahlungen vom Bund an die Kommunen		Änderungen der Rechtsgrundlagen in dieser Legislaturperiode				
		ja	nein	ja	nein	nein	ja			
					l e)	l f)	l g)	l h)		
1	BMAS: "§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (ohne § 16a SGB II) i.V.m. § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung) " <i>(1) Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl 2011, Teil 1, Nr. 12)</i> <i>(2) Einfügen §§ 28ff SGB II; Ergänzung § 6 Abs. 1 SGB II; Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 bis 7 SGB II)</i>	X			X			X (1)	X (2)	
2	§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II a. F. (in Kraft 01.01.2005 bis 31.12.2008), seit 01.01.2009 § 16a SGB II (redaktionelle Anpassung). Es handelt sich um kommunale Eingliederungsleistungen (Schuldnerberatung, Kindertagesstätten, Suchtberatung und psychosoziale Beratung durch die Kommunen).		X		X	X				
3	§ 6a SGB II i.V.m. § 6b Abs. 2 SGB II (seit 27.7.2010 eigenständige verfassungsrechtliche Grundlage Art. 91e Abs. 2 GG). Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende		X	X		X				
4	SGB XII vom 27.12.2003, in Kraft getreten 1.1.2005: Nach § 3 SGB XII sind Gemeinden und Gemeindeverbände örtliche Träger der Sozialhilfe. Dies entspricht dem vor 2005 geltenden Recht (Bundessozialhilfegesetz). <i>(3) Ausnahmen gelten für das Vierte Kapitel SGB XII sowie § 63 SGB XII (s. lfd. Nr. 5 und 6)</i>		X (3)		X (3)			X (3)	X (3)	X (3)
5	Viertes Kapitel SGB XII: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. In den Jahren 2003 bis 2008 wurden die grundsicherungsbedingten Mehrkosten (§ 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz) für die Unterkunft durch einen Festbetrag gezahlt. Der Festbetrag in Höhe von 409 Mio. € war im Haushalt des Bundesministeriums für Bau und Stadtentwicklung enthalten. <i>(4) Es wurde kein Bundesgesetz aufgehoben, allerdings bundesgesetzliche Trägerbestimmung für Viertes Kapitel SGB XII</i>	X			X	X (4)				
6	§ 63 Satz 4 SGB XII <i>(5) Art. 3 des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen vom 20. Dezember 2012</i>		X		X			X (5)		
7	BMELV: Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82)		X		X	X				

Lfd. Nr.	Frage 1 a) Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Frage 1 b)		Frage 1 c)		Fragen 1 e), f), g), h)				
		Finanzmittel vom Bund (über die Länder)		Direkte Zahlungen vom Bund an die Kommunen		Änderungen der Rechtsgrundlagen in dieser Legislaturperiode				
		ja	nein	ja	nein	nein	ja			
						1 e)	1 f)	1 g)	1 h)	
8	BMFSFJ: Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UhVorschG)	X			X	X				
9	BMG: Infektionsschutzgesetz: § 30 Abs. 7 Satz 1 IfSG verpflichtet die vom Land zu bestimmenden Gebietskörperschaften, für die Absonderung (Quarantäne) von Kranken oder Krankheitsverdächtigen die erforderlichen Räumlichkeiten, Transportmittel und Personal vorzuhalten		X		X	X				
10	BMJ: §§ 1791b, 1791c BGB (Amtsvormundschaft des Jugendamtes)		X		X	X				
11	§ 8 Grundstücksverkehrsordnung (GVO) i.d. F. v. 20.12.1993 (BGBl I 2182, 2221), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 44 des Gesetzes v. 22.9.2005 (BGBl. I 2809): Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung; Erteilung erfolgt gegen Gebühr nach § 9 GVO		X		X	X				

Übersicht 2

Lfd. Nr.	Frage 1 a) Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Frage 1 d)									
		Zahlungen des Bundes -in Tausend Euro -									
		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Soll 2013
1	BMAS: § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (ohne § 16a SGB II) i.V.m. § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung)		3.532.865	4.017.383	4.332.451	3.888.908	3.515.448	3.235.336	4.855.168	4.838.414	4.700.000
2	§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II a. F. (in Kraft 01.01.2005 bis 31.12.2008), seit 01.01.2009 § 16a SGB II (redaktionelle Anpassung). Es handelt sich um kommunale Eingliederungsleistungen (Schuldnerberatung, Kindertagesstätten, Suchtberatung und psychosoziale Beratung durch die Kommunen).										

Lfd. Nr.	Frage 1 a) Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Frage 1 d) Zahlungen des Bundes -in Tausend Euro -									
		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Soll 2013
3	§ 6a SGB II i.V.m. § 6b Abs. 2 SGB II (seit 27.7.2010 eigenständige verfassungsrechtliche Grundlage Art. 91e Abs. 2 GG). Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (*) <i>Schätzung auf Basis der Daten des Vorjahres</i>										
4	SGB XII vom 27.12.2003, in Kraft getreten 1.1.2005: Nach § 3 SGB XII sind Gemeinden und Gemeindeverbände örtliche Träger der Sozialhilfe. Dies entspricht dem vor 2005 geltenden Recht (Bundessozialhilfegesetz).										
5	Viertes Kapitel SGB XII: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. In den Jahren 2003 bis 2008 wurden die grundsicherungsbedingten Mehrkosten (§ 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz) für die Unterkunft durch einen Festbetrag gezahlt. Der Festbetrag in Höhe von 409 Mio. € war im Haushalt des Bundesministeriums für Bau und Stadtentwicklung enthalten.	409.000	409.000	409.000	409.000	409.000	450.907	517.544	587.484	1.850.003	3.885.000
6	§ 63 Satz 4 SGB XII										
7	BMELV: Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82)										
8	BMFSFJ: Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UhVorschG)	264.244	268.330	284.350	281.653	282.101	272.903	303.635	307.456	293.497	315.000
9	BMG: Infektionsschutzgesetz: § 30 Abs. 7 Satz 1 IfSG verpflichtet die vom Land zu bestimmenden Gebietskörperschaften, für die Absonderung (Quarantäne) von Kranken oder Krankheitsverdächtigen die erforderlichen Räumlichkeiten, Transportmittel und Personal vorzuhalten										
10	BMJ: §§ 1791b, 1791c BGB (Amtsvormundschaft des Jugendamtes)										
11	§ 8 Grundstücksverkehrsordnung (GVO) i.d. F. v. 20.12.1993 (BGBl I 2182, 2221), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 44 des Gesetzes v. 22.9.2005 (BGBl. I 2809): Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung; Erteilung erfolgt gegen Gebühr nach § 9 GVO										

Übersicht 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Frage 2 a)		
		Nennung der Rechtsgrundlage		
		Verfassung	Gesetz	sonstiges
1	BMAS: Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	Art. 104 a Abs. 3 GG	§ 4 Opferentschädigungs-gesetz (OEG)	
2	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Strafrechtlichen und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes - Heilbehandlungskosten	Art. 104 a Abs. 3 GG	§ 13 Häftlingshilfegesetz (HHG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 Überleitungsgesetz (ÜblG) 1, für Saarland i.V.m. § 1 ÜblG 5; § 20 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG); § 17 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)"	
3	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Strafrechtlichen und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes - Versorgungsbezüge	Art. 104 a Abs. 3 GG	§ 13 Häftlingshilfegesetz (HHG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 ÜblG 1, für Saarland i.V.m. § 1 ÜblG 5; § 20 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG); § 17 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)"	
4	Kriegsopferfürsorgeleistungen und gleichartige Leistungen	Art. 104 a Abs. 3 GG	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG): § 1 Abs. 1 Ziff. 8 ÜblG 1, für Saarland i.V.m. § 1 ÜblG 5; § 13 HHG i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 ÜblG 1, für Saarland i.V.m. § 1 ÜblG 5; § 20 StrRehaG; § 17 VwRehaG; § 4 OEG; § 88 Soldatenversorgungsgesetz (SVG); § 51 Zivildienstgesetz (ZDG)	
5	Kriegsopferfürsorgedarlehen und gleichartige Darlehen	Art. 104 a Abs. 3 GG	Leistungen nach dem BVG: § 1 Abs. 1 Ziff. 8 ÜblG 1, für Saarland i.V.m. § 1 ÜblG 5; § 13 HHG i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 ÜblG 1, für Saarland i.V.m. § 1 ÜblG 5; § 20 StrRehaG; § 17 VwRehaG; § 4 OEG; § 88 Soldatenversorgungsgesetz (SVG); § 51 Zivildienstgesetz (ZDG)	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Frage 2 a)		
		Nennung der Rechtsgrundlage		
		Verfassung	Gesetz	sonstiges
6	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	Art. 104 a Abs. 3 GG	§ 46 Abs. 5 bis 8 SGB II	
7	Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Art. 104 a Abs. 3 GG	§ 46a SGB XII Bundesbeteiligung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	
8	BMBF: Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung	Art. 104 a Abs. 3 GG	AFBG	
9	BAföG - Schülerinnen und Schüler	Art. 104 a Abs. 3 GG	BAföG	
10	BAföG - Zuschüsse an Studierende	Art. 104 a Abs. 3 GG	BAföG	
11	BAföG - Zinszuschüsse und Erstattung von Darlehensausfällen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau	Art. 104 a Abs. 3 GG	BAföG	
12	Überregionale Forschungsförderung im Hochschulbereich	Art. 91 b Abs. 1 Nr. 3 GG	EntflechtG (§ 2 Abs. 1 S. 3)	
13	BMELV: - Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (ohne Investitionen) - Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (Investitionen) - Bundesanteil zur Finanzierung des Sonderrahmenplanes für Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels	Art. 91 a GG	GAK-Gesetz i.d.F.v. 21.07.1988, zuletzt geändert durch Gesetz v. 09.12.2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934)	Gemeinsamer (jährlicher) Rahmenplan, über den der Planungsausschuss gem. GAK-Gesetz beschließt
14	BMFSFJ: Zuweisungen an die Länder für Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013"	Art. 104 b GG	i. V. m. KitaFinHG (Artikel 3 KiföG)	i.V.m. Verwaltungsvereinbarung
15	Zuweisungen an die Länder für Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014"	Art. 104 b GG	i.V.m. KitaFinHG i.d.F. durch Art. 1 Kinderzusatzförderungsg	
16	Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (UhVorschG)	Art. 104 a Abs. 3 GG	siehe Spalte 2	
17	BMG: Entschädigung von Hepatitis-C-Opfern der ehemaligen DDR	Art. 104 a Abs. 3 GG	Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen - Anti-D-Hilfegesetz (Anti DHG)	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Frage 2 a)		
		Nennung der Rechtsgrundlage		
		Verfassung	Gesetz	sonstiges
18	BMVBS: Finanzhilfen an die Länder für die Schieneninfrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs für Vorhaben über 50 Mio. € zuwendungsfähiger Kosten	Art. 125 c i.V.m. 104 a (alt) GG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	
19	Investitionszuschüsse für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs über 50 Mio. EUR an die Deutsche Bahn AG und Unternehmen, die sich überwiegend in Bundesland befinden	Art. 125 c i.V.m. 104 a (alt) GG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	
20	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	Art. 85 i.V.m. Art. 104 a GG	§ 32 WoGG	
21	Förderung des Städtebaus (Zuweisungen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen)	Art. 104 b GG	§§ 164 a, 164 b BauGB; BundeshaushaltsG	Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung
22	BMWi: Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)	Art. 91 a Absatz 1 Nummer 1 GG	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - GRW-Gesetz	Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
23	Sonderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) - Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen	Art. 91 a Absatz 1 Nummer 1 GG	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - GRW-Gesetz	Beschluss der Bundesregierung zum Maßnahmenpaket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärke“, Beschluss des Koordinierungsausschusses der GRW
24	Allgemeine Finanzverwaltung: Zuweisungen an Länder für Investitionen im Bereich der Seehäfen gem. Art. 9 des Solidaritätfortführungsgesetzes	Art. 104 a Abs. 4 GG a. F.	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen	
25	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZuInvG	Art. 104 b GG	Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder – Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG)	
26	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZuInvG	Art. 104 b GG	Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder – Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG)	

Übersicht 4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Frage 2 b)											Frage 2 c), d),e)
		Finanzierungsanteil des Bundes in %	Zahlungen des Bundes - in Tausend Euro -										Änderungen der Rechtsgrundlagen in dieser Legislaturperiode mit finanziellen Auswirkungen
			2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Soll 2013	
1	BMAS: Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	Der Bund trägt die Kosten zu 100 %, wenn die Schädigung auf einem deutschen Schiff, einem deutschen Luftfahrzeug oder im Ausland eingetreten ist. Im Übrigen erstattet der Bund den Ländern 22 % der Ausgaben.	30.193	31.807	31.522	32.243	34.090	35.941	42.102	41.968	43.966	52.000	
2	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Strafrechtlichen und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes - Heilbehandlungskosten	Der Bund trägt die Versorgungsleistungen nach dem HHG zu 100 % und die Versorgungsleistungen nach dem StrRehaG zu 65 %. Der Bund erstattet den Ländern 57 % der Ausgaben nach dem VwRehaG.	602	503	430	467	419	519	456	383	454	550	
3	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Strafrechtlichen und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes - Versorgungsbezüge	"Der Bund trägt die Versorgungsleistungen nach dem HHG zu 100 % und die Versorgungsleistungen nach dem StrRehaG zu 65 %. Der Bund erstattet den Ländern 57 % der Ausgaben nach dem VwRehaG."	13.438	12.748	12.416	12.510	12.675	13.494	12.680	12.710	13.275	13.250	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Frage 2 b)											Frage 2 c), d),e)
		Finanzierungsanteil des Bundes in %	Zahlungen des Bundes - in Tausend Euro -										Soll 2013
2004	2005		2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012				
4	Kriegsopferfürsorgeleistungen und gleichartige Leistungen	Der Bund trägt die Fürsorgeleistungen nach dem BVG zu 80 %, nach dem HHG zu 80 %, nach dem StrRehaG zu 65 %, nach dem VwRehaG zu 57 %, nach dem OEG zu 22 %, nach dem SVG zu 100 %, nach dem ZDG zu 100 %.	431.125	418.225	380.560	356.067	323.281	311.520	305.509	302.661	284.293	290.000	
5	Kriegsopferfürsorgedarlehen und gleichartige Darlehen	Der Bund trägt die Fürsorgeleistungen nach dem BVG zu 80 %, nach dem HHG zu 80 %, nach dem StrRehaG zu 65 %, nach dem VwRehaG zu 57 %, nach dem OEG zu 22 %, nach dem SVG zu 100 %, nach dem ZDG zu 100 %.	1.051	1.172	1.190	818	721	649	566	544	571	700	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Frage 2 b)											Frage 2 c), d),e)
		Finanzierungsanteil des Bundes in %	Zahlungen des Bundes - in Tausend Euro -										Änderungen der Rechtsgrundlagen in dieser Legislaturperiode mit finanziellen Auswirkungen
			2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Soll 2013	
6	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	Jeweils bundes-durchschnittlich: 2005: 29,1% 2006: 29,1% 2007: 31,8% 2008: 29,2% 2009: 26,0% 2010: 23,6% 2011: 36,4%"		3.533.000	4.017.000	4.332.000	3.889.000	3.515.000	3.235.000	4.855.000	4.838.414	4.700.000	1) Sechstes Gesetz zur Änderung des SGB II vom 9. Dez. 2010 (BGBl 2010, Teil 1, Nr. 63) 2) Siebtes Gesetz zur Änderung des SGB II vom 21. März 2011 (BGBl 2011, Teil 1, Nr. 12) 3) Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buch Sozial-gesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl 2011, Teil 1, Nr. 12)
7	Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	2009 - 13 %, 2010 - 14 %, 2011 - 15 %, 2012 - 45 %, 2013 - 75%						450.907	517.544	587.484	1.850.003	3.885.000	c) Fehlanzeige d) - Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetz-buches vom 24.09.2008, - Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6.12.2011, - Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 e) Fehlanzeige
8	BMBF: Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung	78	82.138	122.696	121.801	119.831	122.259	140.496	148.820	169.540	166.553	175.000	
9	BAföG - Schülerinnen und Schüler	65	453.482	474.935	470.429	464.250	488.762	538.726	555.795	622.201	624.666	577.000	23. BAföGÄndG v. 24.10.2010 (BGBl. I S. 1422), insbesondere Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Frage 2 b)											Frage 2 c), d),e)
		Finanzierungsanteil des Bundes in %	Zahlungen des Bundes - in Tausend Euro -										Soll 2013
2004	2005		2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012				
10	BAföG - Zuschüsse an Studierende	65	477.094	501.123	501.308	489.698	523.599	615.215	670.498	761.934	798.916	812.000	23. BAföGÄndG, s.o.
11	BAföG - Zinszuschüsse und Erstattung von Darlehensausfällen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau	65	59.677	73.182	100.714	137.961	180.324	170.138	155.806	200.083	323.153	116.000	
12	Überregionale Forschungsförderung im Hochschulbereich	50				259.775	255.145	249.805	176.770	221.670	292.305	216.921 zzgl. Ausgaberes 81.079	
13	BMELV: - Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (ohne Investitionen) - Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (Investitionen) - Bundesanteil zur Finanzierung des Sonderrahmenplanes für Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels	Grundsätzlich 60 %, beim Küstenschutz 70 %	262.818 415.224	233.596 429.180	227.919 384.093	201.492 409.108	190.263 459912	182.687 448.574	168.994 474.017	154.687 408.752	149.136 409.738	195.000 370.000	GAK-Gesetz i.d.F.v. 21.07.1988, zuletzt geändert durch Gesetz v. 09.12.2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934)
14	BMFSFJ: Zuweisungen an die Länder für Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013"	54					62.101	343.228	532.689	417.233	340.902	458.908	
15	Zuweisungen an die Länder für Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014“	54										319.275	(insg. 580.500 Tsd. €; Abruf des Verfügungsrahmens 2014 kann gem. § 7 Abs. 4 KitaFinHG in 2013 vorgezogen werden)
16	Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UhVorschG)	33,30	264.244	268.330	284.350	281.653	282.101	272.903	303.635	307.456	293.497	315.000	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Frage 2 b)											Frage 2 c), d),e)
		Finanzierungsanteil des Bundes in %	Zahlungen des Bundes - in Tausend Euro -										Änderungen der Rechtsgrundlagen in dieser Legislaturperiode mit finanziellen Auswirkungen
			2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Soll 2013	
17	BMG: Entschädigung von Hepatitis-C-Opfern der ehemaligen DDR	50	1.907	1.858	1.829	1.843	1.885	1.939	1.905	1.988	2.056	2.102	
18	BMVBS: Finanzhilfen an die Länder für die Schieneninfrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs für Vorhaben über 50 Mio. € zuwendungsfähiger Kosten	bis zu 60% der zuwendungsfähigen Kosten	248.782	251.349	295.602	231.950	233.073	176.529	245.401	277.511	242.893	221.517	
19	Investitionszuschüsse für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs über 50 Mio. EUR an die Deutsche Bahn AG und Unternehmen, die sich überwiegend in Bundesland befinden	bis zu 60% der zuwendungsfähigen Kosten	117.640	48.169	63.462	64.619	119.252	92.783	85.650	65.972	66.601	111.050	
20	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	50%; 2003 - 2008 zusätzlich 409 Mio. € jährl.	3.009.023	1.084.544	956.155	876.408	772.212	783.658	880.622	745.369	591.654	630.000	
21	Förderung des Städtebaus (Zuweisungen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen)	idR 33,3	459.683	447.504	459.363	495.199	528.182	600.359	580.341	595.072	615.463	543.484	
22	BMWi: Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)	50	820.357	637.859	669.552	643.763	699.878	628.568	597.867	592.281	550.917	582.794	
23	Sonderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) - Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen	50						86.330	40.771	51.353			
24	Allgemeine Finanzverwaltung: Zuweisungen an Länder für Investitionen im Bereich der Seehäfen gem. Art. 9 des Solidaritätfortführungsgesetzes	90		38.346	38.346	38.346	38.346	38.346	38.346	38.346	38.346	38.346	
25	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZuInvG	75						770.151	2.667.859	3.032.616			

Seite 12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Frage 2 b)											Frage 2 c), d),e)
		Finanzierungsanteil des Bundes in %	Zahlungen des Bundes - in Tausend Euro -										Soll 2013
2004	2005		2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012				
26	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZuInvG	75						488.184	1.460.701	1.557.534			

